

MERKBLATT ARBEITGEBERKONTROLLEN

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber sind gemäss Art. 68 Abs. 2 Satz 1 AHVG periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen hin zu kontrollieren. Dazu dient die Arbeitgeberkontrolle vor Ort.

PERIODIZITÄT ARBEITGEBERKONTROLLEN

Neu, werden ab dem Abrechnungsjahr 2019 die Arbeitgeberkontrollen nicht wie bisher alle zwei Jahre, sondern höchstens alle vier Jahre durchgeführt. Die Periodizität der Kontrollen richten wir neu konsequent an der BSV-Empfehlung bzgl. der risikoorientierten Arbeitgeberkontrolle aus.

Sollten Sie wünschen, eine Revision weiterhin im zwei Jahres-Rhythmus oder jährlich zu haben, können Sie dies selbstverständlich bei uns einfordern. Jedoch werden die benötigten Revisionstage in Rechnung gestellt (CHF 1'400.00 pro Revisionstag).

VERSCHIEBUNG REVISIONSTERMIN

Die Verschiebung eines vereinbarten Revisionstermins ist spätestens vier Wochen vor dem Termin an die Ausgleichskasse zu kommunizieren. Die Verschiebung ist schriftlich zu beantragen und muss begründet sein.

Falls ein vereinbarter Revisionstermin kurzfristig und im Ausnahmefall verschoben werden muss, ist dies umgehend der Ausgleichskasse mitzuteilen. Jeder Antrag zur Verschiebung wird von der Ausgleichskasse geprüft unter Berücksichtigung der individuellen Situation.

REVISIONSORT

Falls sich der Revisionsort nicht an Ihrem Hauptsitz befindet oder wir mehrere Ihrer Firmen an einem Domizil revidieren können, bitten wir Sie, uns dies schriftlich mitzuteilen.

Wenn sich der Revisionsort an Ihrer Privatadresse befindet, bitten wir Sie, uns den genauen Namen mitzuteilen, damit unser Revisor am richtigen Ort klingelt.

VOLLMACHT TREUHÄNDER

Wenn wir die Arbeitgeberkontrolle bei Ihrem Treuhänder durchführen sollen, benötigt Ihr Treuhänder aus Datenschutzgründen in jedem Fall eine aktuelle Vollmacht.

Die Vollmacht muss spätestens am Revisionstermin vorliegen. Gerne können Sie uns diese auch vorgängig zustellen.

MITWIRKUNGSPFLICHT

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die angeordnete Kontrolle zu ermöglichen und bei der Kontrolle mitzuwirken. Diesen Pflichten beinhalten die Weisungen zu befolgen, die Revisoren zu empfangen, Auskünfte zu erteilen, bei den Kontrollen mitzuwirken sowie die notwendigen Unterlagen bereitzustellen.

KOSTEN ARBEITGEBERKONTROLLE

Grundsätzlich gelten die Kosten für die Arbeitgeberkontrollen als Verwaltungskosten der Ausgleichskassen. In folgenden Ausnahmefällen dürfen die Kosten an die Arbeitgeber weiterverrechnet werden; die Ausgleichskasse wird pro Fall eine Weiterverrechnung individuell prüfen:

- Der Arbeitgeber empfängt den Revisor ohne triftigen Grund nicht;
- Der Arbeitgeber ersucht verspätet um die Verschiebung eines angekündigten Besuches;
- Die kurzfristige Absage eines Termins bleibt kein Einzelfall;
- Der Arbeitgeber wünscht mehr Revisionen als dies die risikoorientierte Arbeitgeberkontrolle vorsieht;
- Die Bücher sind mangelhaft geführt;
- Der Arbeitgeber enthält dem Revisor absichtlich Unterlagen vor;
- Aus dem Verhalten des Arbeitgebers ergibt sich, dass er versucht, sich der Kontrolle teilweise oder ganz zu entziehen;
- Der Arbeitgeber beachtet Weisungen nicht, die ihm von der Ausgleichskasse bei einer früheren Arbeitgeberkontrolle erteilt wurden und hält an Mängeln fest;
- Der Arbeitgeber betreibt Schwarzarbeit.

BESTÄTIGUNG NACH DURCHGEFÜHRTER ARBEITGEBERKONTROLLE

Mit dem Abschlussgespräch werden die Resultate mit dem Arbeitgeber oder der zuständigen Kontaktperson des Treuhänders besprochen.

Differenzen aus der Arbeitgeberkontrolle werden in Form einer Verfügung und Revisionsabrechnung und einer separaten Zinsabrechnung am Arbeitgeber verschickt.

Wenn aus der Arbeitgeberkontrolle keine Differenzen resultieren, wird dem Arbeitgeber in Form eines Briefes dies schriftlich bestätigt.

Bitte beachten Sie, dass die Korrespondenzen direkt am Arbeitgeber zugestellt wird und nicht dem Treuhänder.

Ausgleichskasse
swisstempcomp (AK117)